

AGB

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werkverträge der Huber Leitungsbau GmbH im Sinne der SIA 118 und falls nicht anders vereinbart Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die vorliegenden AGB stellen einen integrierten Bestandteil des Werkvertrags (Bestellung) zwischen der Huber Leitungsbau GmbH und dem Auftraggeber dar. Der Auftraggeber erkennt diese AGB vollumfänglich. Diese AGB widersprechende AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit die Huber Leitungsbau GmbH diese ausdrücklich anerkannt hat. Die Bestimmungen des OR gelten als subsidiäre Bestimmungen zu diesen AGB. Jede Abweichung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit.
- 1.2 Sämtliche Leistungen der Huber Leitungsbau GmbH erfolgen auf Basis dieser AGB. Widersprechende Bedingungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorliegenden AGB können von der Huber Leitungsbau GmbH jederzeit abgeändert oder durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten für alle ab ihrer Bekanntgabe eingegangenen Aufträge.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote der Huber Leitungsbau GmbH sind freibleibend; Angaben und Preise sind erst bei definitiver schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.2 Gegenofferten und/oder Angebote des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der Huber Leitungsbau GmbH als angenommen. Schweigen der Huber Leitungsbau GmbH auf ein Bestätigungsschreiben des Kunden gilt nicht als Annahme.
- 2.3 Auf Vertragsänderung oder –beendigung gerichtete Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Preise

- 3.1 Es gelten die Ansätze gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung; sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.2 Stellt die Huber Leitungsbau GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werks einen Mehraufwand zur Folge hat, den sie bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Tarifansätzen der Huber Leitungsbau GmbH verrechnet. Im Nachtrag gelten die gleichen Konditionen. Der Bauleiter ist laut SIA 118 verpflichtet, diverse Aufgaben vor und während der im Werkvertrag auszuführenden Arbeiten zu erfüllen. Kommt er diesen nicht nach und entstehen der Huber Leitungsbau GmbH dadurch Mehraufwand und Mehrkosten, so werden diese an den Auftraggeber als Regie vollumfänglich weitergegeben.
- 3.3 Sofern die Bauherrschaft Mehrleistungen gegenüber den Ausmassen der Offerte verlangt, die den Nachtransport weiterer Geräte erfordert, werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen der Huber Leitungsbau GmbH sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Unberechtigter Skontoabzug wird vollständig zurückgefordert.
- 4.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei ungeachtet weiterer Ansprüche ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geschuldet ist. Mahnspesen werden dem Kunden pro Mahnung mit CHF 20.00 verrechnet.
- 4.4 Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist die Huber Leitungsbau GmbH berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach ihrer Wahl zurückzutreten. Die Huber Leitungsbau GmbH ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 4.6 Ein allfälliger Leistungsverzug der Huber Leitungsbau GmbH berechtigt den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung, ebenso wenig befreien Forderungen aus Gewährleistung von der Zahlungspflicht. Der Kunde kann Forderungen gegen die Huber Leitungsbau GmbH nur dann verrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

5. Zufahrt und Installationsplatz

- 5.1 Für die Ausführung der Arbeiten sind von der Bauherrschaft Installationsplätze und Zufahrten (z.B. Zufahrtsmöglichkeit mit LKW, befahrbar bis zur Startgrube) nach Angaben der Huber Leitungsbau GmbH zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Evtl. notwendige Abschrankungen, Signalisation, Verkehrsdiest und Beleuchtungen etc. sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – in der Offerte nicht enthalten.
- 5.3 Nicht vermeidbare Landschäden sind bauseits zu vergüten.

6. Vortrieb

- 6.1 **Haftungsausschluss bei geologischen Verhältnissen:** Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Abweichungen, Mehrleistungen, Verzögerungen oder Schäden, die auf unerwartete oder von den vorliegenden Unterlagen abweichende geologische, hydrogeologische oder bodenmechanische Verhältnisse zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Abweichungen gegenüber Baugrundgutachten, Sondierungen oder sonstigen zur Verfügung gestellten geologischen Unterlagen. Entstehende Mehrkosten oder terminliche Auswirkungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.2 Sofern eine Bohrung wegen unbekannten Hindernissen nicht oder nur erschwert fertig gestellt werden kann, werden die zusätzlichen Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 6.3 Sollte sich der Boden beim Erstellen der Startgruben für Bohrarbeiten als ungeeignet erweisen, behalten wir uns vor, von der Offerte zurückzutreten. Sollte sich nach begonnener Bohrung wider Erwarten und trotz allen Vorkehrungen kein Erfolg einstellt, kann die Fa. Huber Leitungsbau GmbH nicht für die Durchführung der Arbeiten mit einer anderen Methode haftbar gemacht werden. Andere mögliche Bohrmethoden würden mit dem Auftraggeber besprochen. Spezielle Anordnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Bei einem Misserfolg werden die geleisteten Arbeiten inkl. eventuellen Reigarbeiten gemäss den offerierten Positionen verrechnet. Zu Lasten des Auftraggebers gehen in diesem Falle auch die Kosten der bauseitigen Leistungen. Ausgenommen anders lautenden Abmachungen.

7. Termine

- 7.1 Baufristen, die im Angebot offeriert werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Angebotsunterlagen oder der Besichtigung vor Ort abgeschätzt wurden. Allfällige Terminverzögerungen berechtigen den Auftraggeber nicht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt wurde, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Geräte und Fachkräfte. Sämtliche vereinbarten Termine sind Terminziele. Der Kunde hat der Huber Leitungsbau GmbH bei Nichteinhalting eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistungserbringung anzusetzen. Erst mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist gelangt die Huber Leitungsbau GmbH in Verzug. Die Haftung für Verzugsschäden richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 10 nachstehend.
- 7.2 Erfüllt der Kunde vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Zahlungsverpflichtungen, Leistung notwendiger Vorbereitungsarbeiten, Zugangsmöglichkeiten etc. nicht oder nicht rechtzeitig, werden Termine angemessen verlängert. Allfällige Rechte der Huber Leitungsbau GmbH aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.
- 7.3 In Fällen höherer Gewalt, die der Huber Leitungsbau GmbH die Leistungserbringung erschweren oder verunmöglichen, ist die Huber Leitungsbau GmbH berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportverzögerungen, Ausfälle von benötigten Maschinen und Systemen oder weitere, von keiner Partei zu vertretende Umstände sowie der Eintritt solcher Ereignisse in fremden Betrieben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 7.4 Wartezeiten die ohne unser Verschulden eintreten, werden gemäss Regieansätzen verrechnet.
- 7.5 Evtl. geforderte Überstunden werden nach tariflichen Lohnzuschlägen verrechnet.

8. Übergabe

- 8.1 Nach Beendigung des Auftrages wird das Werk durch Huber Leitungsbau GmbH dem Auftraggeber übergeben. Mit der Übergabe des Werks gilt dieses als abgenommen. Anlässlich der Übergabe hat der Auftraggeber das Werk auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzugeben, andernfalls gilt das Werk als vertragsgemäss genehmigt. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme des Werkes, so gilt dieses im Zeitpunkt der Weigerung als abgenommen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von der Huber Leitungsbau GmbH nicht zu vertretende Mängel und Störungen durch höhere Gewalt, externe Einflüsse sowie mangelhafte Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
- 9.2 Beim Vorliegen eines Mangels hat die Huber Leitungsbau GmbH das Recht, innert angemessener Frist durch Nachbesserung den Mangel zu beheben.
- 9.3 Etwaige Massnahmen der Huber Leitungsbau GmbH zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung eines Mangels.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die Haftung für Sachmängel richtet sich nach der Norm SIA 118 Art. 172. Die Rechte des Auftraggebers beschränken sich auf Nachbesserung. Die Huber Leitungsbau GmbH haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die von ihr oder ihren Hilfspersonen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn und Vermögensschäden anderer Art ist ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.2 Die Haftung der Huber Leitungsbau GmbH ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt (10 Mio.).
- 10.3 Vor Bohrbeginn hat der Auftraggeber die in der Nähe liegenden Werk- & Kanalisationssleitungen sowie künstliche Hindernisse bekannt zu geben und evtl. zu sondieren. Für Leitungen die nicht sondiert sind, welche auf Grund falscher oder keiner Angaben beschädigt werden, wird keine Haftung übernommen
- 10.4 Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen die Risiken als Bauherr, im Sinne von ZGB Art. 679ff, durch eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abzusichern

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervom unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 11.2 Diese AGB sowie die zwischen dem Kunden und der Huber Leitungsbau GmbH bestehenden Einzelverträgen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den jeweiligen Einzelverträgen ist der Sitz der Huber Leitungsbau GmbH, derzeit **6018 Buttisholz, Luzern**. Die Huber Leitungsbau GmbH ist berechtigt, den Kunden auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.